

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld

Inhaltsübersicht

1	Allgemeines.....	2
1.1	Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert Kindertagespflege?	2
1.2	Welche Ziele hat Kindertagespflege?.....	2
1.3	Was umfasst die Förderung in Kindertagespflege`?	2
1.4	Wer wird gefördert?.....	2
1.5	Wann ist Kindertagespflege erforderlich?	2
1.6	Wo kann Kindertagespflege stattfinden?.....	3
1.7	Wie komme ich an eine Tagespflegeperson?	3
2	Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen	3
2.1	Wann ist Kindertagespflege erlaubnispflichtig?.....	3
2.2	Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?	3
2.3	Was passiert, wenn eine Pflegeerlaubnis nach alten Richtlinien erteilt wurde?	3
2.4	Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?	4
2.5	Gibt es Vorgaben für die Qualifizierungskurse?	4
2.6	Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?	4
2.7	Wie wird die Qualität der Betreuung auf Dauer gesichert?	5
3	Finanzielle Förderung.....	5
3.1	Wann erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung?	5
3.2	Welche Leistung erhält eine Tagespflegeperson?	6
3.3	Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?	6
3.4	Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?	7
3.5	Müssen Eltern einen Kostenbeitrag zahlen?	7
3.6	Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?	8
3.7	Wer entscheidet über Abweichungen von diesen Regelungen?	8
4	Inkrafttreten der Richtlinien.....	9
5	Rechtliche Grundlagen	9

1 Allgemeines

1.1 Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert Kindertagespflege?

Rechtliche Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und des KiBiz.

Kind im Sinne des SGB VIII und der folgenden Regelung ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

1.2 Welche Ziele hat Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

1.3 Was umfasst die Förderung in Kindertagespflege?

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung,
- die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson

1.4 Wer wird gefördert?

- Kinder unter 3 Jahre,
- Kinder ab 3 Jahre. Diese Altersgruppe soll vorrangig Kindertagesstätten oder Betreuungsangebote für Schulkinder nutzen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Angebote an/für Schulen nicht möglich oder nicht ausreichend sind.

1.5 Wann ist Kindertagespflege erforderlich?

Kindertagespflege ist erforderlich, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten oder
- sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden.

Kindertagespflege ist auch erforderlich, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

1.6 Wo kann Kindertagespflege stattfinden?

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt des Kindes oder
- in anderen geeigneten Räumen

1.7 Wie komme ich an eine Tagespflegeperson?

Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne dieser Richtlinien werden vermittelt

- durch das Jugendamt des Kreises Coesfeld
- durch die mit dem Kreisjugendamt Coesfeld kooperierenden Familienzentren

Alternativ ist auch eine eigenständige Suche in Absprache mit dem Jugendamt möglich.

Durch die Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen.

Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

2 Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

2.1 Wann ist Kindertagespflege erlaubnispflichtig?

Wer ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen
- während des Tages und
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will, bedarf einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege erteilt das zuständige Jugendamt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

2.2. Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?

Gem. § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz befugt die Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können maximal 9 Kinder durch mehrere Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden.

Die Pflegeerlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet.

2.3 Was passiert, wenn eine Pflegeerlaubnis nach alten Richtlinien erteilt wurde?

Für nach vorhergehenden Richtlinien des Kreises Coesfeld erteilte Pflegeerlaubnisse besteht ein Bestandsschutz bis zum Ende ihrer Gültigkeit, maximal jedoch bis zum 31.12.2015.

2.4 Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen erworben haben.

Wohnt die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, so prüft die Verwaltung des Kreisjugendamtes Coesfeld, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.

In die Eignungsprüfung werden vor allem folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. durch Vorlage von Führungszeugnissen)
- Sachkompetenz
- Qualifikation
- Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe am Kind. Die Kenntnisse sind alle drei Jahre aufzufrischen.
- Bereitschaft zur Kooperation mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und dessen Beauftragten und Kooperationspartnern
- gesundheitliche Verfassung
- kindgerechte Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- ein Mindestalter von 18 Jahren

Das Kreisjugendamt Coesfeld kann in begründeten Einzelfällen vorläufige Erlaubnisse erteilen, wenn eines der o.a. Kriterien (z.B. Teilnahme Qualifizierung) noch nicht erfüllt ist, grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Eignung nicht bestehen und sich die Tagespflegeperson verpflichtet, das fehlende Eignungsmerkmal baldmöglichst zu erfüllen.

2.5 Gibt es Vorgaben für die Qualifizierungskurse?

Die Kurse orientieren sich an den Vorgaben des deutschen Jugendinstituts. Sie haben in der Regel einen Stundenumfang von 160 Unterrichtsstunden.

Für Erzieherinnen und Personen mit mindestens gleichwertiger Ausbildung ist die Teilnahme an einem speziellen Kurs für Erzieherinnen, in dem die rechtlichen Besonderheiten der Kindertagespflege vermittelt werden, oder an der ersten Hälfte des Qualifizierungskurses mit einem Stundenumfang von 80 Unterrichtsstunden ausreichend.

Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Qualifizierung und deren Abschluss (mit Zertifikat) soll nicht mehr als 30 Monate betragen.

2.6 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?

Die Kursgebühren für Qualifizierungsmaßnahmen sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen.

Die Gebühren für Kurse nach Ziffer 2.5 können den Tagespflegepersonen – wenn andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen - auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme in angemessener Höhe vom Kreisjugendamt Coesfeld unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

- die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet
- die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch das Kreisjugendamt Coesfeld und die mit dem Kreisjugendamt kooperierenden Familienzentren zur Verfügung
- die Tagespflegeperson hat ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld und
- ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens sechs Monate als Tagespflegeperson mit mindestens 15 Wochenstunden tatsächlicher Betreuung

von mindestens zwei nicht mit ihr in gerader Linie verwandten Kindern mit
 Betreuungsbedarf im Sinne der Ziffern 1.4 und 1.5 dieser Richtlinien aus dem
 Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld
 tätig

Qualifizierungsmaßnahmen anerkannter Anbieter für Kindertagespflegepersonen im Kreis
 Coesfeld, die den Anforderungen von Ziffer 2.5 dieser Richtlinien entsprechen, können
 bezuschusst werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 60 % der Gesamtkosten.
 Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
 Die Förderung ist mindestens vier Monate vor Beginn des Kurses beim Jugendamt zu
 beantragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Sofern Teilnehmer/innen aus den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Jugendämter an einem
 Qualifizierungskurs im Kreis Coesfeld teilnehmen, erfolgt die Bezuschussung durch das
 Jugendamt des Kreises Coesfeld entsprechend der tatsächlichen Teilnehmerzusammen-
 setzung anteilig.

Bis zu einer Jahresfördersumme von 30.000 EUR für alle Bildungsträger entscheidet die
 Verwaltung des Jugendamtes über die Förderung. Wird dieser Betrag, z.B. aufgrund weiterer
 Kursangebote, überschritten, ist eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über die
 Gewährung zusätzlicher Förderbeträge erforderlich.

2.7 Wie wird die Qualität der Betreuung auf Dauer gesichert?

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an einer
 Weiterqualifizierung, Fortbildung oder Erfahrungsaustausch für Tagespflegepersonen mit
 einem Mindeststundenumfang von 15 Stunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe Kurs,
 themenbezogenen Fortbildungen der Familienbildungsstätten oder anderer anerkannter
 Bildungsträger für Tagespflegepersonen). Die Teilnahme ist nachzuweisen.

3 Finanzielle Förderung

3.1 Wann erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung?

Die Tagespflegeperson erhält vom Kreisjugendamt Coesfeld eine Geldleistung, wenn

- das betreute Kind im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld wohnt
 (1. Wohnsitz)
- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist,
- die Kindertagespflege im Sinne von Punkt 1.4 und 1.5 dieser Richtlinien erforderlich
 ist,
- die Vermittlung der Tagespflegeperson entsprechend Punkt 1.7 dieser Richtlinien
 erfolgte,
- die Tagespflegeperson für die Betreuungsaufgabe geeignet ist und
- von den/dem Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ein Antrag
 auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege gestellt wird.

Bei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs wohnenden Tagespflegepersonen wird eine
 Eignungsbestätigung (z.B. Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege) des für sie
 zuständigen Jugendamtes angefordert.

Die Erforderlichkeit von Kindertagespflege ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise
 (Schulbescheinigungen, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) zu belegen.

Die Geldleistung wird monatlich entsprechend dem vom Kreisjugendamt Coesfeld erstellten
 Bewilligungsbescheid, der erst nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen gefertigt
 werden kann, gewährt. Rückwirkend ist eine Bewilligung nur für Zeiträume ab Eingang des
 schriftlichen Antrages beim Kreisjugendamt Coesfeld möglich.

3.2 Welche Leistung erhält eine Tagespflegeperson?

Die Geldleistung an die Tagespflegeperson beinhaltet:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen wurde (hierbei wird max. eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung -zzt. jährlich 85 EUR - als angemessen angesehen),
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege erstattet. Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich bei nicht rentenversicherungspflichtigen Tagespflegepersonen an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt) und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Als angemessen gelten Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Tagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung mit Einverständnis der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung ist gestaffelt nach der Qualifizierung der Tagespflegeperson. Hierbei wird zwischen den folgenden zwei Qualifizierungsstufen unterschieden:

Qualifikationsstufe 1

- geeignete Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierungsmaßnahme mit 80 Unterrichtsstunden absolviert haben, und
- Tagespflegepersonen, für die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Eignung nach Ziffer 2.4 getroffen wurden (z.B. bei noch laufender Teilnahme an Qualifizierungskursen)

Qualifikationsstufe 2

- geeignete Tagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden nach Ziffer 2.5, und
- Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung und spezieller Qualifizierungsmaßnahme für Erzieher/innen oder Teilnahme an der ersten Hälfte des allgemeinen Qualifizierungskurses mit 80 Stunden

3.3 Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsumfang. Dieser orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes.

Die Geldleistung wird je betreutem Kind auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit pro Woche, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche (wöchentliche Gesamtbetreuungszeit / 5 Tage = durchschnittliche tägliche Betreuungszeit).

Bei der Angabe der notwendigen Betreuungszeiten im Antrag können Zeiten für die Übergabe der Kinder und Elterngespräche von täglich 15 Minuten, maximal jedoch eine Stunde pro Woche, berücksichtigt werden.

Die monatlichen Pauschalbeträge, unterteilt nach den oben erläuterten Qualifizierungsstufen, sind in Anlage 1 zu diesen Richtlinien dargestellt.

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- Eine während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) mehr als 10 Stunden wöchentlich erfolgende Betreuung wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit nur zu 50%, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes zu 75 %, berücksichtigt.
- Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine einmalige Zahlung in Höhe von 20 € pro Kind. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatszahlung ausgezahlt. Wird das Kind in einer Großtagespflegestelle betreut, besteht bei einem Wechsel der Betreuungsperson innerhalb dieser Großtagespflegestelle, kein Anspruch auf eine erneute Zahlung
- Die Erforderlichkeit von Kindertagespflege wird bei Kindern von Personen, die arbeitsuchend sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten, ohne besonderen Nachweis maximal im Umfang von 3 Stunden in der Woche für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten im Jahr anerkannt.

3.4 Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?

Bei der monatlichen Geldleistung ist berücksichtigt, dass die Kinder bis zu einem Zeitraum von einem Monat im Jahr nicht betreut werden, sei es wegen gemeinsamen Urlaubs mit den Eltern/dem Elternteil oder wegen Krankheitsfällen, Krankenhausaufenthalten, Kuren usw.

Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass Urlaubszeiten von Tagespflegeperson und Kindeseltern so abgestimmt werden, dass keine zusätzlichen betreuungsfreien Zeiten entstehen.

Eine Kürzung der Geldleistung erfolgt in diesen Fällen nicht, soweit ansonsten ein zusammenhängender Betreuungszeitraum für das/die betroffene/n Kinder von mindestens 6 Monaten erreicht wird.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln. Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung vermitteln soll, ist dieses rechtzeitig – mindestens 4 Wochen im Voraus - über den Vertretungsfall zu informieren. Eine laufende Geldleistung – mit Ausnahme der Aufwendungen für Unfall-, Kranken-, Pflegeversicherung und Alterssicherung – erfolgt im Vertretungszeitraum bei vom Jugendamt organisierten Vertretungen nur an die Vertretung.

3.5 Müssen Eltern einen Kostenbeitrag zahlen?

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach wird gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge zu den Aufwendungen der Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern

Die Höhe der zu leistenden Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesen Förderrichtlinien.

Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages ist abhängig von

- dem notwendigen Betreuungsbedarf,
- der Höhe des Jahreseinkommens und

- der Höhe des nach der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern festgelegten Elternbeitrages für Kinder ab 2 Jahren

Die Kostenbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2011, um 1,5 %.

Für die Nachstunden – 22.00 bis 6.00 Uhr – wird, wenn Betreuungszeiten nur zu 50 bzw. 75 % berücksichtigt werden, der Kostenbeitrag analog hierzu ermittelt. D.h. es werden auch bei der Ermittlung des Kostenbeitrags nur 50 % (für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres) bzw. 75 % der Betreuungszeiten einbezogen.

Hinsichtlich der Definition des Einkommensbegriffes wird auf die Bestimmungen in § 5 der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen.

Für die Einkommensermittlung sind die Regelungen des § 4 der Elternbeitragssatzung des Kreises Coesfeld maßgeblich.

Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die bei Vollzeitpflege an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig im Rahmen von Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII oder auf KiBiz-finanzierten Plätzen in Tageseinrichtungen für Kindern betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Die Elternbeiträge sind nach Zugang des Festsetzungsbescheids des Jugendamtes monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

Auf Antrag können Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

3.6 Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?

Die finanzielle Förderung Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist, der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht oder ein anderes Betreuungsangebot vorrangig zu nutzen ist.

Wird Kindertagespflege vom Jugendamt nur befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen im Voraus) vor Ablauf des Bewilligungs-/Förderzeitraums ein neuer Förderantrag einzureichen

3.7 Wer entscheidet bei besonderen Fallkonstellationen?

Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen, die von den Regelungen dieser Richtlinien nicht ausreichend berücksichtigt werden, über Art und Umfang der finanziellen Förderung

- bis zu einem monatlichen Förderbetrag von 200,00 EUR je betreutem Kind und
- bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 EUR im Jahr

nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Art und Umfang der Einzelfallentscheidungen werden dokumentiert, um regelmäßig zu prüfen, ob generelle Regelungen in diese Richtlinien aufzunehmen sind.

4 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 01.08.2011 in Kraft, gleichzeitig verlieren die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ vom 01.04.2009 ihre Gültigkeit.

5 Rechtliche Grundlagen

SGB VIII: Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)

KiBiz: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (SGV NRW 216) in der aktuell geltenden Fassung

Elternbeitragssatzung Kreis Coesfeld: Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Kreises Coesfeld, in der aktuell geltenden Fassung